

Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Schönwalde-Glien

Die Gemeinde Schönwalde-Glien erlässt auf Grund der §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 23. März 2004 (GVBl. I, Nr. 3, S. 66) sowie des § 24

Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz - BbgNatSchG) vom 25. Juni 1992 (GVBl. I, S. 208), zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 208) gemäß Beschluss der Gemeindevertretung am 18.05.2004 folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich, Schutzzweck

(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die im Zusammenhang bebauten Ortsteile und den Geltungsbereich der Bebauungspläne im Gebiet der Gemeinde Schönwalde-Glien, Ortsteile Grünefeld, Paaren im Glien, Pausin, Perwenitz, Schönwalde-Dorf, Schönwalde-Siedlung und Wansdorf.

(2) Zweck dieser Satzung ist es, den Bestand an Bäumen, Sträuchern und Hecken in ihrem Geltungsbereich zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Die Bäume, Sträucher, Hecken und Baumgruppen im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.

(2) Geschützt sind:

1. Einzelbäume mit einem Stammumfang von mindestens 30 cm in 130 cm über dem Erdboden gemessen.
2. Eibe, Weißdorn, Rotdorn und Stechpalme mit einem Stammumfang von mindestens 20 cm.
3. mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn wenigstens zwei Stämme einen Stammumfang von mindestens 20 cm aufweisen.

4. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 20 cm, wenn sie in einer Gruppe von mindestens fünf Bäumen so zusammenstehen, dass

- a) sie im Kronenbereich einen Nachbarbaum berühren oder
- b) ihr Abstand zueinander am Erdboden gemessen nicht mehr als 5 m beträgt.

5. Hecken (Mindesthöhe 1,20 m)

6. Bäume mit einem geringeren Stammumfang, wenn sie als Ersatzpflanzungen nach der Baumschutzsatzung in der jeweils geltenden Fassung nach § 8 dieser Satzung oder als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nach den §§ 12 oder 14 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes gepflanzt wurden.

(3) Diese Satzung gilt nicht für:

1. intensiv bewirtschaftete Obstbäume, mit Ausnahme von Walnussbäumen, Esskastanien und Edelebereschen sowie zur Ersatzpflanzung bestimmten hochstämmigen Obstbäumen,
2. Wald im Sinne des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg,
3. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie gewerblichen Zwecken dienen.

(4) Der Schutz von Bäumen in Alleen regelt sich nach § 31 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes, der Schutz von Streuobstbeständen regelt sich nach § 32 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.

§ 3

Verbotene Handlungen (Verbotstatbestände)

(1) Es ist verboten, die geschützten Landschaftsbestandteile zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern.

(2) Als Beschädigungen sind insbesondere die folgenden Einwirkungen auf den Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich der geschützten Landschaftsbestandteile anzusehen:

1. Die Versiegelung des durch den Traufbereich begrenzten Wurzelbereiches.
2. Abgrabungen, Ausschachtungen sowie Aufschüttungen jeglicher Art.
3. Das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen und Farben, ebenso von Abwässern oder von Baumaterialien.
4. Das Ausbringen von Herbiziden.
5. Das Entfernen von Ästen über 30 cm Umfang bzw. 10 cm Durchmesser.
6. Das Anlegen von Feuer im Traufbereich, das Anbringen oder Befestigen von Werbeträgern und Sichtpropaganda jeglicher Art. Des weiteren auch das Anbringen oder Befestigen von Schaltkästen, Freileitungen u.ä..

§ 4

I. Zulässige Handlungen

1. die Beseitigung abgestorbener Äste,
2. die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes,
3. der Rückschnitt von Bäumen und Hecken zum Zweck der Verkehrssicherung
4. die Beseitigung von Krankheitsherden
5. Pflegemaßnahmen oder Rückschnitte von Ästen können auch zu gärtnerisch und baumpflegerisch sinnvollen Zeiten durchgeführt werden.

II. Anzeigepflichtige Handlungen

Ferner sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert genehmigungsfrei. Die getroffenen Maßnahmen sind dem Ordnungsamt unverzüglich anzuzeigen. Der gefällte Baum oder die anderen entfernten Teile sind mindestens 10 Tage nach der Anzeige zur Kontrolle bereitzuhalten.

§ 5

Schutz- und Pflegemaßnahmen, Pflegehieb

1. Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden Bäume oder andere geschützten Landschaftsbestandteile zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf die geschützten Landschaftsbestandteile zu unterlassen.
2. Entstehende Schäden sind fachgerecht zu sanieren.
3. Die Behörde hat die Eigentümer und Nutzungsberechtigten hierbei zu beraten und zu unterstützen. Sie kann die notwendige Sanierung selbst durchführen, wenn diese für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten unzumutbar ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sind im Rahmen des § 68 Abs. 1 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes zur Duldung verpflichtet.
4. Einzelne Bäume eines größeren Baumbestandes können im Interesse der Erhaltung des übrigen Baumbestandes entfernt werden (Pflegehieb), die Maßnahme unterliegt aber der Genehmigungspflicht.

§ 6

Ausnahmen (Genehmigungstatbestände)

(1) Die Behörde kann auf Antrag von Eigentümern oder Nutzungsberechtigten Ausnahmen von den Verboten des § 3 zulassen, wenn das Verbot:

1. zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zweck der Schutzabweisung vereinbar ist, oder

2. eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstückes sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann.

3. Eine Ausnahme soll zugelassen werden, wenn

a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, den geschützten Landschaftsbestandteil zu entfernen oder zu verändern, und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,

b) von dem geschützten Landschaftsbestandteil Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,

c) der geschützte Landschaftsbestandteil krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist, oder

d) die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils aus überwiegendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist.

(2) Ausnahmen sind bei der Behörde schriftlich mit Begründung zu beantragen. Dem Antrag ist ein Baumbestandsplan mit Foto beizufügen, aus dem die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Landschaftsbestandteile nach Standort, Art, Höhe und Stammumfang ersichtlich sind. Die Behörde kann auf Kosten des Antragstellers die Beibringung eines Gutachtens (*hinsichtlich des Zustands des Baumes*) durch einen Baumgutachter verlangen.

Die Entscheidung über einen Ausnahmeantrag ist schriftlich zu erteilen. Sie kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere einem Widerrufsvorbehalt verbunden werden. Die Genehmigung soll auf zwei Jahre nach der Bekanntmachung befristet werden. Auf Antrag kann die Frist um jeweils ein Jahr verlängert werden.

(3) Während der Zeit vom 15.03. - 15.09. eines jeden Jahres ist die Beseitigung der geschützten Landschaftsbestandteile nach dem § 34 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) verboten. Sollen während dieser Zeit geschützte Landschaftsbestandteile zerstört oder beseitigt werden, so ist zusätzlich eine Ausnahmegenehmigung bei der Behörde zu beantragen.

§ 7

Baumschutz bei Bauvorhaben

(1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Bauvoranfrage, ein Bauantrag oder eine Bauanzeige eingereicht, so sind in einem Baumbestandsplan gemäß § 6 Abs. (2) als Bestandteil der Bauvorlagen die geplanten baulichen Anlagen einzutragen. Über das Bauordnungsamt des Landkreises werden der Gemeinde Schönwalde-Glien die Bauvorhaben zugeleitet (siehe Verwaltungsvorschrift Zu § 7, Abs. 1).

(2) Gleichzeitig mit dem Antrag für die bauliche Maßnahme, bei dem geschützte Landschaftsbestandteile zerstört, beschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert werden sollen, ist ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 6 über das Bauamt an das Ordnungsamt der Gemeinde Schönwalde-Glien zu richten.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten analog für baugenehmigungsfreie Vorhaben.

§ 8

Ersatzpflanzung, Grenzabstände, Ausgleichszahlung

(1) Bei einer Ausnahme nach § 6 soll der Antragsteller mit einer Ersatzpflanzung beauftragt werden, die dem Wert des zu beseitigenden Baumes oder anderen geschützten Landschaftsbestandteilen unter Berücksichtigung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes entspricht. Dies gilt nicht für abgestorbene Landschaftsbestandteile.

Wer durch verbotene Handlungen (§ 3) das Absterben geschützter Landschaftsbestandteile herbeigeführt hat, ist ersatzpflichtig.

Der Umfang der Ersatzpflanzungen richtet sich nach dem Begrünungszustand des Grundstückes, nach der Vitalität des Baumes, dem Standort (ortsbildprägende Bepflanzung), nach dem ökologischen Wert und dem Stammumfang. Näheres regelt die Verwaltungsvorschrift.

(2) Ist eine Ersatzpflanzung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unter Beachtung der Grenzabstände nach § 37 des Nachbarschaftsgesetzes vom 28. Juni 1996 (GVBl. I S. 226) nicht möglich, so ist die Ersatzpflanzung mit einem geringeren Grenzabstand von mindestens 1,00 m anzuordnen. Bei Ersatz von Bäumen mit einem Kronenansatz unter 100 cm Höhe und mehrstämmigen Bäumen gilt dies sinngemäß. Hochstämmige Obstbäume (alte Sorten entsprechend der Verwaltungsvorschrift, Formblatt 3) können auf geeigneten Flächen als Ersatzpflanzungen verwendet werden. Dabei müssen $\frac{1}{4}$ der Ersatzpflanzungen Waldbaumarten sein. Pflanzungen, die schon bestehen und die Kriterien der Ersatzpflanzungen erfüllen, können als solche anerkannt werden.

(3) Die Ersatzpflanzungen sollen nach Abschluss der Baumfällungen zur Pflanzzeit (Herbst oder Frühjahr) auf dem Grundstück erfolgen, spätestens nach Ablauf von 2 Jahren.

(4) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise nicht möglich, so wird eine Ausgleichszahlung festgesetzt, die innerhalb von 6 Monaten nach Erhalt der Genehmigung zu leisten ist. Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem ortsüblichen Katalogpreis (Ballenware) des Baumes, mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung erfolgen müsste zzgl. einer Pflanz- und Pflegekostenpauschale von 50% des Bruttoerwerbspreises. Die Ausgleichszahlung ist zweckgebunden für Maßnahmen zur Gewährleistung des Schutzzweckes im Sinn des § 1 Abs. 2 dieser Satzung zu verwenden.

§ 9

Folgenbeseitigung

(1) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne eine Ausnahme nach § 6 einen geschützten Landschaftsteil geschädigt oder seinen Aufbau wesentlich verändert, ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Anderenfalls ist er zu einer Ersatzpflanzung und zur Leistung eines Ausgleichs verpflichtet. Die Behörde hat die zur Durchführung der §§ 12 bis 15 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen zu treffen. Sie kann hierzu besondere Nebenbestimmungen erlassen.

(2) Hat ein Dritter einen geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder geschädigt, so ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte nach § 9 Abs. 1 zur Folgenbeseitigung verpflichtet, und zwar bis zur Höhe seines Ersatzanspruches gegenüber dem Dritten. Er kann sich hiervon befreien, wenn er gegenüber der Gemeinde die Abtretung seines Ersatzanspruches erklärt.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen den Verboten des § 3 geschützte Landschaftsbestandteile beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein,
2. der Anzeigepflicht nach § 3 Abs. 4 Satz 2 nicht nachkommt oder
3. entgegen § 3 Abs. 4 Satz 3 den gefälltten Baum oder den entfernten Bestandteil nicht mindestens 10 Tage zur Kontrolle bereithält.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 74 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 11

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Schönwalde -Neufassung- vom 22.08.2002 und die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Perwenitz vom 29.01.1996 außer Kraft.